


Name, Vorname

20.12.2024
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst



Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 064-022

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung
und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat  die Examensklausuren
schreiben werde.


Unterschrift

Verwaltungsgericht Weimar

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Bernd Müller, Waldstraße 1, 98693 Ilmgau
- Kläger

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Dr. Luise Pfeiffer, Am Wendischhof,
98867 Getha

gegen

den Ilm-Kreis, vertreten durch den Landrat,
Ritterstraße 14, 98310 Arnstadt

wegen

- Beklagter

hat das Verwaltungsgericht Weimar, 2. Kammer,
auf die mündliche Verhandlung vom
13. Juni 2016 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungs-
gericht Schläfer,

die Richterin am Verwaltungsgericht Altner,

den Richter am Verwaltungsgericht Tischner,

den ehrenamtlichen Richter Seydewitz und

die ehrenamtliche Richterin Friederich

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen. ✓

Die Kosten der Verfahren trägt
der Kläger. ✓

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Feststellung, dass die ungültigerklärung und Anfechtung seines Jagdscheins durch den Beklagten rechtswidrig ^{war} ist. ✓

Der Kläger ist seit 40 Jahren Jäger. Für den Zeitraum vom 01.03.2013 bis zum 31.08.2016 wurde ihm von der letzten Jagdbehörde der Ilm-Bezirk ein Jagdschein erteilt (052187). Er ist Pächter der Gießer Jagdabteilung 1 der Stadt Ilmenau, in dem er gemäß § 40ff. ThürG zum Jagdschutz berechtigt ist.

Mit Schreiben vom 10.10.2013 informierte der Forstamt Frauental den Kläger, dass ihn unmittelbar an den Jagdabteilung

des Klägers angrenzenden Jagdgebiet
Kückelbahn eine Drückjagd unter Aufsicht
von Stöberhunden am 17.10.2013 zwischen
8 Uhr und 14 Uhr stattfinden wird. (Blatt
7 d. A.). Das Forstamt teilte zudem
Rufnummern für Rückfragen und Problem-
lösen vor und während der Jagd mit.
Es wird dem Kläger darauf hin, dass
ein Übergang durch die eingereichten
Stöberhunde auf den klägerischen
Jagdgebiet nicht unkontrolliert aufge-
schossen werden könne. Erkennbar
sind die Stöberhunde an ihren Warn-
haltungen in Form von markierten
Halsbändern mit angebrachten Telefon-
nummern der jeweiligen Hundehalter.

Im Gespräch des Klägers mit dem für
den Landesjagdbetrieb zuständigen Revier-
förster Wein betonte der Kläger, dass er
den Drückjagden kritisch gegenüber-
stehe und um Beachtung der Revier-
grenzen bitte.

Der Kläger war in der Vergangenheit
bereits mehrfach mit überjagenden
Jagdhunden auf den angrenzenden
Jagdgebieten konfrontiert. Die Presse
hatte wiederholt über freilaufende

Hunde im Steinkessel IImenau beobachtet.

Am 17.10.2013 fand ab 10:30 Uhr die angekündigte Drückjagd statt. Gegen 10:30 Uhr nahm der Krüger in seinem Jagdrevier einen Hund wahr, der lautgebend hinter einem Rehwild herhetzte. Bei Vergehwissung durch ein Fernglas erkannte der Krüger kein Halsband oder eine anderweitige Kennzeichnung als Jagdhund. Ein Hundehalter war nicht zu sehen oder zu hören. Der Hund beraubte sich etwa 20cm vom nächsten Wchngebschale entfernt.

SL.

Den fremden Hund als wildernden Hund ^{nicht als Jagdhund} erkannt habend, tötete der Krüger diesen mit einem gezielten Schrotschuss.

Tatsächlich handelte es sich um den Steberhund „Narc“ der Rasse Deutsche Wachtel, der zum Zeitpunkt der Schussabgabe zum Zwecke der Drückjagd im Wachsterritorium eingereht wurde, sich seinem Herrn vorübergehend entzogen hatte und ins krügerische Revier gewechselt war.

Der Hund trug ein 5cm breites ~~leuchtendes~~ fluoreszierendes Halsband zum Zweck

Kennzeichner als Jagdhund. Er weist zudem die typischen Rassemerkmale auf, die die ^{der Rasse Deutsche Weidner} Merkmale für Jäger als Jagdhunde erkennbar machen. Aufgrund ihrer körperlichen Eigenschaften sind sie zum Fangen und Reizen von Wild ungeeignet. Aufgrund ihrer Fährverhüter und ihrer intelligenten Wildschäfte werden sie daher insbesondere bei Drückjagen eingesetzt und nur an Jäger und Förster abgegeben. Diese Informationen sind unter Jägern allgemein bekannt.

Der Kläger hatte zum noch nie einen Hund erschossen.

Auf Antrag des LG Amstetten vom 24.03.2014 wurde der Kläger wegen Tötung eines Wildbretters ohne vernünftigen Grund in Tatehrhand mit Sachberedigung (§ 17 Nr. 1 Tierschutz, § 303 StGB, § 52 StGB) zur einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen verurteilt. ✓

In der persönlichen Anhörung des Klägers am 24.11.2015 gab der Kläger an, dass Artikeln der Jagdzeitung zum Schutz des Wildes gehandelt zu haben. In der Vergangenheit habe er wiederholt wilde Tiere wahrgenommen, jedoch er wieder solche Ver-

mutete.

Mit Bescheid vom d. 17. 2015 ^{zugestellt am 21.11.15} erklärte der Bezirksrat den Jagdschein des Klägers für ungültig und ordnete dessen Einziehung ^{nach § 18 JGagdG} an. Zudem verhängte er eine Sperrfrist von zwei Jahren ab Inkrafttreten des Bescheides für die Wiedererteilung eines Jagdscheins.

Zur Begründung führte er aus, der Kläger weise die erforderliche Jagdtechnische Zuverlässigkeit ^(§ 17 JGagdG) nicht mehr auf, die zwingende Voraussetzung für die Erteilung eines Jagdscheins sei. Aufgrund dieser nachträglichen ermittelten Tatsache müsste der Jagdschein entzogen werden. Das Fehlen der Herde sei unzulässig gewesen, da die zwingende Voraussetzung der JH 2 Nr. 2 Th 1 a nicht erfüllt gewesen seien, weil die vom neu für Jagdhunde geht. Der Kläger habe den Jagdhund als solchen erkennen müssen. Die Anwendung von Waffe und Munition sei missbräuchlich, ^{§ 10 Abs 1} leichtfertig gewesen.

wegen Betrügerstratagemen zum Verlust in
der Jagdzugschicht „Wild und Hund“
erreichen der Kläger fast täglich ^{sammelnde} Zu-
sätzen von Hundehaltern.

Der Kläger hat am 11.01.2016 gegen
den Bereich vom 04.12.2016 ~~Klage~~
erhoben.

Er meint, sein Hund sei rechtmäßig
gewesen, da der Hund gewildert habe.
Da es mehrere wilde Hunde in
seinem Jagdbereich wahrgenommen habe,
sei er zu effektiver Wahrnehmung
seiner Hegeverpflichtung und Ausübung
des Jagdschutzes verpflichtet gewesen.
Er habe lediglich sein Jagdrecht
ausgeübt. Er mildere Mittel habe
nicht zur Verfügung gestellt.

Die Verfügung der Beklagten verstoße
ausgrund der vorherigen Willkür der
AG Anstalt gegen das Doppelbestraf-
ungsverbot.

Ursprünglich hat der Kläger beantragt,
den Bereich der Beklagten vom
04.12.2015 aufzuheben.

In der mündlichen Verhandlung hat
der Beklagte den Bereich vom 04.12.15

zu Pridvodec der Gerichts aufgehoben und
den Jagdschein für drei Jahre verlängert.

Der Kläger beantragt nunmehr,
festzustellen, dass der Bescheid vom
04.12.2015 rechtmäßig war. ✓

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen. ✓

Er meint unter Bezugnahme auf die Be-
gründung des Bescheides vom 04.12.2015,
das Verhalten des Klägers sei rechtmäßig
gewesen, sodass aufgrund
seiner jagdrechtlichen Unzuverlässig-
keit die ergangene Verfügung ^{haben} ergehen
müssten. Ergänzend führt er aus,
das unzulässige jagdliche Verhalten des
Klägers sei bei der Länge der verhängten
Sperrfrist berücksichtigt worden.

Der Vortrag am 17.10.2015 sei als
Grenzüberbreitung von Verboten zum
gewalttätigen Prozedere gegen Druck-
jagden zu werten, die die Verfüg-
ung als „Wahnschuss“ erforderlich
gemacht habe.

Geschäftsgrundlage

Die Klage hat keinen Grad. Sie ist zulässig aber unbegründet.

I. Die Klage ist zulässig.

Statthafte Klageart ist die Fortschreibungs-
feststellungsklage nach § 113 IV VwGO.

Die Umstellung der Klage von der
ursprünglich erhobenen Anfechtungsklage
ist gemäß § 113 V.1 VwGO i. V. m. § 264

lt. 2-TPO zulässig. Danach ist ^{es} die Ände-
rung der Klage nicht anzuhängen, wenn
ohne Änderung des Klagegrundes

der Klageantrag in der Hauptsache
beschränkt wird. Die Umstellung der

Klageantrag von einer Anfechtungsklage
in eine Fortschreibungsfeststellungsklage

ist eine Einschränkung der Klageantrag,
da der Klagegrund gleich bleibt. Die

nummeral beantragte Fortsetzung ist von
bisherigen Antrag umfasst, weil der

Kläger begehrte, den Bereich vom

04.12.2015 wegen der Rechtswichtig-
keit der darin behandelten Verfüg-

ungen zu bereinigen.

Auf die Voraussetzungen der § 113 VwGO

Kommt es daher nicht an.

Ein Übergang des gerichtlichen Verfahrens von einem Anfechtungsverfahren auf einen Fortsetzungsverfahrensweg ist auch zulässig, da die ursprüngliche Klage zulässig war, ~~da~~ ^{da} die Rechtshängigkeit ein erledigendes Ereignis eingetreten ist, ein Klagenbeauftragter Rechtsverhältnis besteht und ein Fortsetzungsverfahrensweg Interesse vorliegt.

Die ursprüngliche auch die Aufhebung des Bescheides gerichtliche Anfechtungsklage gemäß § 42 I 1 u. 2 UwAGO war zulässig. Der Kläger begehrte die Aufhebung eines ihm belehrenden Verwaltungsaktes gemäß § 37 S. 1 UwVG, § 86 UwAGO. Bei den im Bescheid vom 04.17.2017 getroffenen Verfügungen handelt es sich um Verwaltungsakte (Ziffer 1 bis 3) im Sinne dieser UwV.

Als Interessent dieser behelrenden Verwaltungsakte war der Kläger nach § 42 II UwAGO klagebefugt. Eine Verletzung seiner Rechte aus Art. 2 I GG war jedenfalls möglich.

Ein Verfahren ^{nach § 42 II UwAGO} war gemäß § 186 ThUG UwAGO gegen die hierigen Verwaltungsakte der Unteren Jagdbehörde entbehrlich. ✓

Die Klagefrist des § 74 I 1 UWG von einem Monat ab Zustellung des Bescheides am 11.12.2015 hat der Kläger mit Gehörgang der Klage am 11.01.2016 gewahrt, §§ 175 ff. 1 UWG i. V. m. § 222 ZPO i. V. m. §§ 187, 188 ZPO.

Durch die Aufhebung des Bescheides durch den Beklagten in der mündlichen Verhandlung ist sodann ein erledigendes Ereignis für den ursprüngliche Klagebegehren eingetreten. ✓

Ein berechtigtes Fortsetzungsinteresse des Klägers nach § 135 UWG ist gegeben. Ein solches ergibt sich aus dem klägerischen Interesse an einer Rehabilitation. Nachdem die Jagdzeitung über den Sachverhalt berichtet hat, bekommt der Kläger von Kundenberatern schmähende Zuschriften. Zwar steht diese Wirkung nicht unmittelbar im Zusammenhang mit den Verwaltungsakten im Bescheid. Demoralisierender Charakter könnte aber durch eine gerichtliche Klärung beseitigt werden, um dem Kläger fortan ein Leben ohne teils beleidigende Zuschriften zu ermöglichen.

auch ein Klärungsbedürftiges Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten liegt vor. Nach Aufhebung des Bescheides ergibt sich aus dem hierigen Sachverhalt eine technische Berechnung zwischen den Beteiligten, die nicht ^{wederum} aus diesem ^{Grund} aufgrund der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse des IThG unterworfen ergibt, deren Anwendung auf den Sachverhalt streitig ist.

II. In der Sache hat die Klage jedoch keinen Erfolg. Sie ist unbegründet. Der Bescheid vom 04.12.2015 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 I 4 VwGO. ✓

Der Bescheid ist hinsichtlich der Unschädlichkeitserklärung und Eintragung des Jagdscheins nach § 18 JagdG rechtmäßig.

Die formale Rechtmäßigkeit ist gegeben. Die untere Jagdbehörde war zuständig. Zudem wurde der Kläger vor § 113 I 4 VwGO gemäß § 28 IV VwVG angehört. ✓

Es ist auch materielle rechtmäßig. Gemäß § 18 S. 1 JagdG ist die Behörde verpflichtet,

den Jagdschein als ungültig zu erklären,
wenn Tatsachen, die die Versagung des
Jagdscheins begründen, nach der Ver-
teilung ertraten oder der erstellenden
Behörde bekannt werden, sofern es sich
um Fälle des § 17 I JagdG handelt.
Gemäß § 17 I Nr. 2 JagdG ist ein Jagd-
schein zu versagen, wenn Tatsachen die
Annahme rechtfertigen, dass die Person
die erforderliche Zuverlässigkeit
oder körperliche Eignung nicht besitzt.
Vorliegend hat der Kläger durch
sein Verhalten Tatsachen geschaffen,
die im Rahmen der von der Be-
hörde vorzunehmenden Prognoseent-
scheidung die Annahme rechtferti-
gen, dass der Kläger nicht die er-
forderliche Gewähr bietet, um seinen
Jagdschein zukünftig in rechtmäßiger
Weise Gebrauch zu machen.
Grundlage der behördlichen Pro-
gnoseentscheidung sind die Um-
stände der hierigen Hinterfaher.
Die Anwendung der unbestimmten

Rechtbegriffes der Unzuverlässigkeit nach
§ 17 IV Nr. 2 BZaG unterliegt der
Kontrolle des beherrschenden Gerichts.

Der Beklagte hat den Begriff ordnungsgemäß
angewendet. Der Kläger ist auf-
grund seines Verhaltens unzuverlässig
im Sinne der § 17 IV Nr. 2 BZaG.

Dies folgt aus der Regelvermutung
der Unzuverlässigkeit nach § 17 IV Nr. 1b)
i. V. m. § 17 III Nr. 1 BZaG.

Zwar wurde der Kläger wegen Verstößen
gegen das Persönlichkeitsrecht in Tateinheit
mit Sachberedung verurteilt.

Bei § 17 Nr. 1 BZaG und § 303 StGB
handelt es sich jedoch nicht um ein
Verbrechen gemäß § 12 I Abs. 3, da die
Regel-
Unzuverlässigkeit nach § 17 IV Nr. 1a)

BZaG begründet. Vielmehr handelt
es sich lediglich um ein Vergehen.

In der Regel liegt eine Unzuverlässigkeit
nach § 17 IV Nr. 1b) BZaG wegen einer
^{an}

versätzlichen Vergehens, das eine der
Annahmen im Sinne des § 303 Nr. 1

1 bis 3 BZaG rechtfertigt, in der
Regel vor. Der Kläger hat seine

Waffe reichhaltig verwendet, indem
es den Jagdwald „Hasso“ erschaut.

Gegenüber der Urkunde des 142 = Nr. 2 ^{Th. d. G.} ~~H. 2~~
erschloss der Kläger den Hund. Zwar dass
der Kläger nach dieser Urkunde wildernde
Hunde erlegen, wenn sie im Jagdwald
in einer Entfernung von mehr als 200m
vom nächsten bewohnten Gebäude
angehalten ~~ist~~ werden. Die Urkunde statu-
iert jedoch eine eindeutige Rückaus-
nahme für Fälle, in denen nach erken-
baren Umständen sich der Hund nur
vorübergehend der Wirkung seines
Herrn entzogen hat (1/42 Ur. 201 H. 2
Th. d. G.) sowie für sämtliche Fälle, die
Jagdwald betreffen, welche aus
solche Kenntnis waren.

So lag der Fall hier. Aus objektiver
Perspektive war der Hund „Hasso“
anhand seiner ^{breiten} 5cm Leuchten erangenen
Halsband deutlich als Jagdwald
identifizierbar. Hierzu kam seine
optische Erscheinung, die dazu führte,
dass er aufgrund seiner charakteristi-
schen körperlichen Eigenschaften als
Hund der Rasse Deutsche Weidhunde

identifizieren war. Diese Eigenschaften waren dem Kläger als erfahrenen Jäger geläufig. Anhand dieser Merkmale war ~~für den Kläger~~ ^{objektiv} auch ersichtlich, dass es sich um einen Jagdhund handelt, der ^{sich} seinem Herrn nur kurzfristig entzogen hat.

Dass der Kläger das Vorliegen dieser objektiven Merkmale in der relevanten Situation erkannt, ist diesem vorwerfbar. Er handelte leichtfertig als besonders starke Ausprägung der Fahrlässigkeit.

Die Behauptung des Klägers, dass objektive Merkmale aufgrund der Schnelligkeit der Situation und seinem kurzentschlossenen Handeln zugunsten der Waldschutzes ist aufgrund der Deutlichkeit der optischen Merkmale, die den Hund als Jagdhund auszeichnen, wenig überzeugend. Hierauf kommt es im Ergebnis jedoch nicht an. Das Handeln des Klägers ist auch im Falle der fehlenden Wahrnehmung dieser Merkmale als leichtfertig zu

qualifizieren. Dies folgt daraus, dass
der Kläger über die am bestimmten Tag
des 17. 10. 2013 stattfindende
Drückjagd informiert wurde. Die
vom Kläger getätigte Wahrnehmung
des Hundes erfolgte um 10:30 Uhr
unmittelbar nach Beginn der Jagd.
Der Kläger wurde zudem darauf
hingewiesen, dass ein „Überjagen“
über die Gebietsgrenze hinaus nicht
ausgeschlossen werden kann. In
Anbetracht der Umstände der Ginzel-
fähr war es dem Kläger zumutbar
und im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht
als Jäger auch erwartbar, sich
zunächst eindeutig zu vergewissern,
dass er sich um einen im Zusammen-
hang mit der Jagd befindenden Hund
handelt. Ferner wurde dem Kläger
vorab eine Aufnahme mitgeteilt,
über eine kurze Nachfrage hätte der
Kläger jeden Zweifel über die
Herkunft des Hundes ausschließen
können.

Der Kläger durfte allein aufgrund

seiner allwissenden Wahrnehmungen
aufgrund seiner Wahrnehmungen in der
Vergangenheit und der Preisberichts-
erhaltung über wilde Tiere Hand
auch nicht ohne Weiteres annehmen,
dass es sich um einen wilden
Tier handelt.

Spätestens ab der Klage der Hand
durch den Fänger wurde ^{die den Hand enthaltene}
als erfahrener Jäger die Merkmale
i. S. d. 142 IV 1.2 S. 1 HS. 2, 142 IV 1.2 S. 3
Th) G anzunehmen als Sache erkannt
haben. Daraus, dass er die Entschei-
dung zum Scherpen innerhalb von 10
Minuten treffen musste, folgt nichts
anderes. Dem Kläger hatte bewusst
sein müssen, dass der Hand aufgrund
seiner Rasse zum Reizen der Wilder
drinnen ungeeignet war.

Der Kläger konnte die Regelvermutung
der Unwertlosigkeit nach § 13 IV Nr. 2
BfGG auch nicht erschüttern.

Dass der Beklagte mit der Begründung
des Verfahrens, dem Kläger einen
Warnschuss geben zu wollen, sachfremde
Motive für die Klage führt, vermag dabei

ebenso wenig zu ändern wie die langjährige
erwandte Rangigkeit der Kaiser als
Jäger. Aufgrund der Gefährlichkeit
des Umgangs mit ^{Jagd-}Waffen ist ein strenger
Nachdruck an die Zuverlässigkeit anzuliegen.
Auch ein einmaliges Verhalten
reicht aus, um eine Unzuverlässigkeit
zu begründen.

Die ebenfalls in Ziffer 1 des Bescheides
verfügte Abgabe des Jagdscheins
ist auf der Rechtsgrundlage der J 18 S. 1
BjodG (i. V. m. 17 I Nr. 2, IV Nr. 16), III Nr. 1
BjodG als Annex zu Jagdzeugerklärung
und Sitzreihung ebenfalls rechtmäßig.
Insgesamt ist der Sachverhalt
Befriedigend herausragend. ✓

Da die Voraussetzungen der J 18 S. 1,
17 I Nr. 2, IV Nr. 16), III Nr. 1 BjodG
wegen, ist gemäß J 18 S. 3 BjodG auch
die Verhängung einer Sperrfrist in
Ziffer 2 des Bescheides rechtmäßig.
Das hinsichtlich der ^{Verhängung} Länge dieser Sperr-
frist ausgeübte Ermessen ist nur eingeschränkt
überprüfbar durch den Gerichten überprüfbar.

Nach Vertrag des Beklegten soll eine Sperrfrist fünf Jahre nicht überschreiten. Bei der Bemessung habe er sich an der unteren Hälfte des gegebenen möglichen Zeitraums gehalten. Anhaltspunkte, die der Angemessenheit dieser Sperrfrist im Hinblick auf die Entscheidung über den „Ob“ der Verhaftung und die Länge entgegenstehen, sind angesichts der Wortwahlsgenauigkeit des Gesetzlers nach § 17 C Nr. 2, IV Nr. 1b), III Nr. 1 B) jedoch nicht ersichtlich.

Die behördlichen Verfügungen im Bereich von 06.12.2015 verstoßen auch nicht gegen das Doppelverbot. Anders als bei Strafen wegen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz oder NAB sind die Inhalte der Jagdscheine und die Verhängung einer Sperrfrist kein präventive Maßnahme zur Gefahrenabwehr.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf
§ 154 I VwGO

↳ Unterschrift der Berufsrichter
[Rechtsmittelbelehrung: Antrag auf Zulassung zur Berufung, §§ 124, 124a VwGO]

der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt.
Gemäß § 511, VGO wird es als verfahren^{erh.}
Das Gericht hat gemäß § 61 II, VGO
nunmehr lediglich hinsichtlich der
Kosten nach billigem Ermessen zu ent-
scheiden. Zu berücksichtigen ist hierbei
der bisherige Sach- und Streitstand,
§ 61 II 2 VGO.

Im Falle einer streitigen Entscheidung
war der Kläger im vollen Umfang unter-
legen. Jedoch hat nicht er, sondern
der Beklagte durch Aufhebung der
Bescheid in der mündlichen Verhand-
lung der erledigende Ereignis herbeige-
führt. Hätte sie schon vorher reagiert
und nicht erst in der mündlichen
Verhandlung bzw. im Prozess ihre
Rechtsansicht verumfänglich aufgrund
von Zeitablauf aufgegeben, wären die
Kosten des Verfahrens nicht entstanden.
Insoweit ist zu berücksichtigen, dass
zwischen Abschluss des Bescheids und
dem gerichtlichen Ereignis mehr als
zwei Jahre bereits vergangen waren.
Wesentliche Änderungen der Sachlage
oder neue Erkenntnisse sind bis zum

Abmündlung

Verwaltungsgericht Weimar

Beschluss

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des [s.o.]

[...] beschluss

Es wird festgestellt, dass sich
das Verfahren erledigt hat.

Die Kosten des Verfahrens trägt der
Beklagte

[Gründe zu I. ...]

Gründe zu II.

Es wird festgestellt, dass sich das Ver-
fahren in der Hauptsache erledigt hat.

Nachdem der Beklagte in der münd-
lichen Verhandlung vom 13.06.2016
den Bereich vom 04.12.2015 aufge-
hoben hat, hat der Kläger den Rechts-
streit für erledigt erklärt.

Da der Beklagte trotz [laut. Bearbeitungs-
vermerk zu unterstehenden] Hinweis
des Gerichts auf die Folge einer fehlenden
Widerspruch gegen die Klageerklä-
rung der Kläger nicht Widers-
prochen hat, was gemäß § 161 II 2 VwGO

Zeitpunkt der 13.06.2016 ebenso wenig
eingetreten wie der Ablauf einer signi-
fikanten Zuspätkom-

nach wiederum sind die Kosten der
Verfahrens dem Beklagten aufzuerlegen.

Rechtsmittelbelehrung: Keine

Unanfechtbarer

Urteil, § 32 III Z UVollz
anwG

i.V.m. § 158 II
UVollz

Unterschrift des Vorsitzenden

Das Problem weist Ungenauigkeiten auf.

Tonw und Tatbestand sind gelungen.

Das gilt auch für die Prüfung der

Zulässigkeit.

Auch die materielle Prüfung überzeugt.

Gleichen gilt für die Abwägung.

14P (jed)

